www.uegd.de
18.05.2020

Unternehmerverband
Erotikgewerbe
Deutschland e.V.

Gemeinsam
für das
Prostitutionsgewerbe

profis.de
Erotikum
MODELLE HAMBURG.DE
SEXNORD.NET
intimesrevier.com
Diskret.de
Ladies.de
Rote Laterne
Erotic City Guide
kaufmich.com
QUOKA.de
BRD KONTAKT
ErotikGuide für Foren

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT SARS-CoV-2

Prostitutionsgewerbe

Ausgewählte Auszüge

Die Inhalte des 43-seitigen Infektionsschutzkonzepts verteilen sich auf:

- Stufenplan Aufhebung Betriebsschließungen
- Begründung
- Infektionsschutzstandards Prostitutionsgewerbe (Hygienekonzept)
- Hinweisschilder Only Massage / Verhaltensregeln
- Fragebogen für Einlasskontrolle ohne/mit Personenerfassung
- Schulungsunterlage für Prostituierte und Mitarbeiter
  „Corona – Infektionsrisiken reduzieren"
- Unterweisung „Corona-Verhaltensregeln"
- Pandemie – Maßnahmenplan für Prostitutionsgewerbe
  in Vorbereitung auf einen Ausbruch von SARS-CoV-2
- Notfallkontakte Pandemie-Management
- Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 für Prostitutionsgewerbe
- Reinigungs- und Desinfektionsplan

Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland e.V. Ellernbuschfeld 22 30539 Hannover	Telefon (0511) 866 598 40 Fax (0511) 866 598 41 www.UEGD.de info@uegd.de	Vorstand: Präsident Holger Rettig	Sitz des Vereins: Hannover Registergericht:: Amtsgericht Hannover VR 200466	Berufsverband § 5 Abs. 1 Nr. 5 (KStG) Körperschaftsteuergesetz	Offiziell Registriert Deutscher Bundestag (# 1663) Europäisches Parlament (# 5583538289-69)

Stufenplan Aufhebung Betriebsschließungen

Entsprechend den Positivlisten zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 in Allgemeinverfügungen bzw. Rechtsverordnungen der Bundesländer ist es nicht mehr gerechtfertigt die Schließung von Prostitutionsgewerben aufrechtzuhalten. Es verletzt die Betreiberinnen und Betreiber in ihrem grundgesetzlich geschützten Recht auf freie Berufsausübung.

Mit der Aufhebung der Betriebsverbote für körper-/ personennahe Dienstleistungen (z.B. Friseursalons, Kosmetik- Tattoo- Pircing- und Massagestudios) ergibt sich kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung von Prostitutionsgewerben, insoweit gleichartige Leistungen angeboten werden. Der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) ist maßgeblich. Mit der Aufhebung von Schließungen gehen oftmals, an das Infektionsgeschehen dynamisch angepasste Beschränkungen von Leistungen einher, wie z.B. Augenbrauen- und Bartbehandlung bei Friseuren, Billard und Dartspielen in Spielhallen oder Buffets im Gastgewerbe. Die Leistungsbeschränkungen dienen dem stufenweise wieder hochfahren des öffentlichen Lebens.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Berufsverband das Betriebsverbot für Prostitutionsgewerbe in Stufen aufzuheben.

Stufe 1
Analog der Verbotsaufhebung der personennahen Dienstleistungen von nichtmedizinischen, dem körperlichen Wohlbefinden dienenden Massagen ist die textliche Festsetzung für Prostitution in Allgemeinverfügungen, bzw. Rechtsverordnungen zu ändern in:
In Prostitutionsgewerben sind Massagen erlaubt. Prostitutive Leistungen wie Geschlechtsverkehr bleiben untersagt.
(Zur Definition vgl. Erläuterung zum Prostituiertenschutzgesetz BT-Drs. 18/8556, S. 93, § 32 Abs. 1 Kondompflicht: „Unter Geschlechtsverkehr fallen neben dem vaginalen auch oraler und analer Geschlechtsverkehr.").

Ggf. weitere Stufen – Abhängig vom Infektionsgeschehen.

Stufe n
Analog der Verbotsaufhebung von Kontaktsportarten (z.B. Judo, Boxen, Ringen):
In Prostitutionsgewerben sind alle Tätigkeiten erlaubt.
Die textliche Festsetzung in Allgemeinverfügungen, bzw. Rechtsverordnungen über die Schließung, bzw. Untersagung ist zu ersetzen durch das Wort „entfallen".

Gemeinsam für das Prostitutionsgewerbe
profis.de
Erotikum
MODELLE HAMBURG.DE
SEXNORD.NET
intimesrevier.com
Diskret.de
Ladies.de
Rote Laterne Erotic City Guide
kaufmich.com
QUOKA.de
BRD KONTAKT ErotikGuide für Foren

Begründung

Die schrittweise Rücknahme des Prostitutionsverbots und der Betriebsschließungen soll in drei politischen Fachdisziplinen betrachtet werden:

I. - gesundheitspolitisch
II. - rechtspolitisch
III. - sozialpolitisch

I. Gesundheitspolitische Beurteilung der schrittweisen Aufhebung des Prostitutionsverbots und der Betriebsschließungen

Das Infektionsgeschehen hat sich auch aufgrund der von den Infektionsschutzbehörden ergriffenen Maßnahmen in letzter Zeit verlangsamt. Die Zahl der Neuinfektionen, aber auch die Zahl der tatsächlich (noch) Infizierten ist deutlich zurückgegangen. Auch wenn die Gefahr der Verbreitung der Infektion und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze fortbesteht, hat sich diese Gefahr deutlich vermindert.

Die vom Verordnungsgeber getroffene Gefahrenbeurteilung für Friseurbetriebe, Maniküre-, Pediküre- oder Kosmetikstudios sowie insbesondere Massagepraxen kam zu dem Ergebnis, dass die vollständige Untersagung der Dienstleistung nicht mehr als notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anzusehen ist, sondern die mit der Nichteinhaltung des Abstandsgebots fraglos weiterhin verbundenen erhöhten Infektionsgefahren hinreichend effektiv durch Hygienemaßnahmen vermindert werden können.

Insoweit der Verordnungsgeber das Leistungsspektrum der Prostitution auf erotische Massagen begrenzt, kann auch er unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu keinem anderen Ergebnis gelangen, als diesem körpernahen Dienstleistungsbereich gleichsam den der Aufhebungen der Betriebsverbote von Friseurbetrieben, Maniküre-, Pediküre- oder Kosmetikstudios sowie insbesondere Massagepraxen anzuordnen.

II. Rechtspolitische Beurteilung der schrittweisen Aufhebung des Prostitutionsverbots und der Betriebsschließungen

Prostitutionsgewerbetreibende und Prostituierte sind in ihren Grundrechten auf freie Berufsausübung des Art. 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 Grundgesetz verletzt ist. Verbote für gleichartige Betriebe und Tätigkeiten der körpernahen Dienstleistungen aufgrund der

Gemeinsam für das Prostitutionsgewerbe
profis.de
Erotikum
MODELLE HAMBURG.DE
SEXNORD.NET
intimesrevier.com
Diskret.de
Ladies.de
Rote Laterne Erotic City Guide
kaufmich.com
QUOKA.de
BRD KONTAKT ErotikGuide für Foren

Ausbreitung von COVID-19 wurden aufgehoben. Die Ungleichbehandlung verstößt insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Das Verbot von körpernahen Dienstleistungen wurde einer Revision unterzogen und nach einer Bewertung unter infektiologischen, volkswirtschaftlichen und auch gesellschaftlichen Aspekten aufgehoben oder "gelockert". Das unverändert verfolgte legitime Ziel der Pandemiebekämpfung soll insoweit nicht mehr mit den bisher geltenden Verboten erreicht werden, sondern mit Beschränkungen und Auflagen.

Die fortdauernde vollständige Untersagung der Erbringung von Dienstleistungen durch Prostitutionsgewerbe verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Die Ungleichbehandlung gegenüber den anderen wieder zugelassenen körpernahen Dienstleistungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Zwar ist insoweit nicht allein der infektionsschutzrechtliche Gefahrengrad der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Betriebe, Prostituierte und Dritte und auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte besteht kein überzeugender Grund, insbesondere die Massagestudios gegenüber den Prostitutionsstätten zu bevorzugen, insoweit die Leistung auf Massagen beschränkt wird.

Ein weiteres Zuwarten ist unzumutbar und es drohten schwere wirtschaftliche Nachteile.

III. Sozialpolitische Beurteilung der schrittweisen Aufhebung des Prostitutionsverbots und der Betriebsschließungen

Die mit diesem Infektionsschutzkonzept angestrebte schrittweise Aufhebung des Verbots von Prostitution und Betriebsschließung ist von besonderer sozialpolitischer Bedeutung. Die marginalisierte und oftmals diskriminierte Personengruppe der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter ist von dem Berufsverbot im Zuge der Strategie zur Eindämmung von COVID-19 verhängten Schließungen von Prostitutionsstätten vor eine unlösbare Aufgabe gestellt. Der Abwägung zwischen dem existentiellen Ruins infolge unabsehbarer monatelanger Verdienstausfälle, und dem Risiko durch Fortführung der Sexarbeit am Coronavirus zu erkranken mit ebenfalls unabsehbaren gesundheitlichen Folgen für sie selbst und ggf. Angehörige und Dritte.

Diejenigen Sexarbeiter_innen, die dem deutschen Bürokratiesystem nicht gewachsen sind und insoweit durch alle finanziellen Hilferaster fallen, werden durch die prekären Verhältnisse zusehends in die Illegalität und an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Zugleich setzt der Ausfall legaler Erotikdienstleistung verheerende Anreize für Kunden, illegale Angebote anzunehmen und begünstigt so Menschenhandel und Zwangsprostitution.

Gemeinsam für das Prostitutionsgewerbe
profis.de
Erotikum
MODELLE HAMBURG.DE
SEXNORD.NET
intimesrevier.com
Diskret.de
Ladies.de
Rote Laterne Erotic City Guide
kaufmich.com
QUOKA.de
BRD KONTAKT ErotikGuide für Foren

Es droht ein dramatischer Schwund legaler Arbeitsplätze, die den räumlichen, hygienischen, gesundheitlichen sowie Sicherheitsstandards des Prostituiertenschutzgesetzes entsprechen. Die Normierung von Arbeitsplätzen für Sexarbeiter_innen ist ein Herzstück des Prostituiertenschutzgesetzes. Bei unabsehbarer Fortdauer des Betriebsverbots über weitere Monate werden nach Aufhebung der Schließung nur ein Bruchteil der Prostitutionsstätten die Krise überstanden haben. Sexarbeiter_innen sind dann mit der Situation konfrontiert, dass ihnen nicht ausreichend legale Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Der Tätigkeitsbereich der Prostitution ist weit gefasst. So ist der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG zu entnehmen:

Begriffsbestimmungen
(1) Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt.

Damit stellt der Gesetzgeber klar, dass eine entgeltliche sexuelle Handlung nicht erst dann vorliegt wenn sie den Koitus beinhaltet, sondern lediglich auf die Geschlechtlichkeit, also das gesamte Empfinden und Verhalten im Bereich der Sexualität abstellt. Aufgrund der Definition unterfallen viele Massagestudios, in denen explizit kein Geschlechtsverkehr praktiziert wird dennoch dem Prostituiertenschutzgesetz, weil die Massagen auch den Intimbereich miteinbeziehen können und eine sexuelle Erregung nicht ausgeschlossen ist, wie beispielsweise gemäß der aus Indien verbreiteten tantrischen Lehre des gesamten Körpers. Gleichwohl gehören erotische Massagen zum Standardrepertoire in Prostitutionsgewerben, weil bei weitem nicht jeder Kunde die Dienstleistung vordringlich zur Ausübung des Geschlechtsverkehres in Anspruch nimmt.

Insoweit ist die Leistungsbegrenzung in Stufe 1 auf Massagen für Prostitutionsgewerbe nicht lebensfremd und entsprechend den Rahmenhygieneregeln für nichtmedizinische Massagen des Bereiches der körper-/ personennahen Dienstleistungen zu erlauben.

Die vollständige Aufhebung der Leistungsbeschränkung für Prostitutionsgewerbe muss dann ihr Ende finden, wenn die Regelungsinhaber in den Bundesländern die Verbote für die Bereiche der Kontaktsportarten, wie z.B. Boxen, Judo oder Ringen aufheben. Gleichsam unter Berücksichtigung der dann definierten Hygieneregeln.

Infektionsschutzstandards Prostitutionsgewerbe
Stand 18.05.2020

Gemeinsam für das Prostitutionsgewerbe
profis.de
Erotikum
MODELLE HAMBURG.DE
SEXNORD.NET
intimesrevier.com
Diskret.de
Ladies.de
Rote Laterne Erotic City Guide
kaufmich.com
QUOKA.de
BRD KONTAKT ErotikGuide für Foren

I. Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung im Prostitutionsgewerbe
Die Berufsverband Erotikgewerbe (UEGD e.V.) hat basierend auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Branchenstandard für Prostitutionsgewerbe entwickelt.

Ziel ist es, Infektionsketten zu unterbrechen, um die Bevölkerung zu schützen sowie die Gesundheit von Prostituierten, Beschäftigten und Kunden zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Viele infizierte Personen entwickeln nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 überhaupt keine Krankheitssymptome, können aber dennoch die Krankheitserreger übertragen. SARS-CoV2 wird hauptsächlich über Tröpfchen übertragen, wahrscheinlich auch über Kontaktflächen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen. Um diese Übertragung zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten.

Der vorliegende Branchenstandard für alle Prostitutionsgewerbe ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt auf, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Betreiberinnen und Betreiber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Prostituierten und von Mitarbeitern vor einer Infektion mit dem Corona-Virus. Darüber hinaus sind weitere ergänzende Empfehlungen des RKI zu beachten und länderspezifische Vorgaben einzuhalten.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Prostitutionsgewerbe)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Betreiber oder die Betreiberin (Arbeitgeber/Arbeitgeberin) entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

1. Leistungsbeschränkung

In Prostitutionsgewerben sind Massagen erlaubt. Prostitutive Leistungen wie Geschlechtsverkehr bleiben bis zu ihrer Aufhebung untersagt.

Unter Geschlechtsverkehr fallen neben dem vaginalen auch oraler und analer Geschlechtsverkehr.

2. Arbeitsplatzgestaltung – Organisation der Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe
3. Sanitär- und Pausenräume
4. Lüftung
5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Prostitutionsgewerbe

Gemeinsam für das Prostitutionsgewerbe
profis.de
Erotikum
MODELLE HAMBURG.DE
SEXNORD.NET
intimesrevier.com
Diskret.de
Ladies.de
Rote Laterne Erotic City Guide
kaufmich.com
QUOKA.de
BRD KONTAKT ErotikGuide für Foren

6. Homeoffice – Büroorganisation
7. Interne Besprechungen und Schulungen von Prostituierten und Beschäftigten
8. Ausreichende Schutzabstände
9. Arbeitsmittel
10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung
11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA
12. Zutritt von Kundschaft und anderen Personen im Prostitutionsgewerbe
13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
14. Mund-Nasen-Schutz/-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
15. Unterweisung und aktive Kommunikation
16. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
17. Schutz von Risikogruppen in der Kundschaft
18. Aufbewahrung des Schutz- und Hygienekonzept sowie Kundendaten
19. Anwendungsbereich des Infektionsschutzstandards Prostitutionsgewerbe

Dieser Infektionsschutzstandard ist anzuwenden für

- Prostitutionsstätten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG
- Prostitutionsfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG
  Vom Betreiber / der Betreiberin ist der Fahrzeugstandort zu erfassen und auf Verlangen der Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde für Kontrollen mitzuteilen.
- Prostitutionsvermittlungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG
  Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Haus- oder Hotelbesuchen für Prostituierte und Kundschaft gelten entsprechend der Vorgaben für die Dienstleistungen in Prostitutionsstätten. Ob deren Einhaltung im privaten Umfeld des Kunden oder der Kundin möglich ist, ist vor dem Haus- oder Hotelbesuch zu prüfen und sicherzustellen. Vom Betreiber / der Betreiberin ist der Tätigkeitsstandort zu erfassen und auf Verlangen der Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde für Kontrollen mitzuteilen.
- Prostitutionsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG
  Prostitutionsveranstaltungen sind zu ihrer Erlaubnis untersagt.

Hinweisschild - MASSAGE
Das Hinweisschild (mindestens DIN 4) „Massage" ist im Eingangsbereich und in jedem zur Massage genutzten Raum gut sichtbar anzubringen.

Verhaltensregeln
Das Hinweisschild (mindestens DIN 4) „Verhaltensregeln" ist im Eingangsbereich und in jedem zur Massage genutzten Raum gut sichtbar anzubringen.

Fragebogen / Fragebogen mit Personendaten
Der Fragebogen ist von jedem Kunden vor Leistungserbringung zu beantworten. / Der Fragebogen ist für jeden Kunden vor Leistungserbringung auszufüllen.

Gemeinsam für das Prostitutionsgewerbe
profis.de
Erotikum
MODELLE HAMBURG.DE
SEXNORD.NET
intimesrevier.com
Diskret.de
Ladies.de
Rote Laterne Erotic City Guide
kaufmich.com
QUOKA.de
BRD KONTAKT ErotikGuide für Foren

Schulungsunterlage für Prostituierte und Mitarbeiter (PDF DIN 4)

UEGDthemen

Corona-Infektionsrisiken reduzieren

Schutzmaßnahmen für das Prostitutionsgewerbe

SICHER im BERUF
Unternehmerverband
Erotik
Gewerbe
Deutschland

UNTERWEISUNG

Corona-Verhaltensregeln für Sexarbeiter_innen und Mitarbeiter_innen

Bestätigen Sie bitte unten, dass Sie über die Verhaltensregeln informiert wurden und diese verstanden haben.

1. Mindestabstand von 1,5 m einhalten!
2. Körpernahe Tätigkeit – verantwortungsvoll!
3. Mund-Nase-Schutz benutzen!
4. Mund-Nase-Schutz und sonstige Schutzausrüstung richtig benutzen und pflegen!
5. Händehygiene einhalten!
6. Nies- und Hustenetikette wahren
7. Arbeitskleidung hygienisch reinigen und aufbewahren
8. Direkten Handkontakt vermeiden!
9. Auf Körperkontakt verzichten!
10. Auf Risikogruppen besonders Acht geben!
11. Betriebshygiene und Dokumentationspflichten einhalten!
12. Nicht krank zur Arbeit!
13. Bei Corona-Verdacht Betreiber/Arbeitgeber informieren

Ich bestätige, dass ich über die Corona-Verhaltensregeln und die betrieblichen Hygieneregeln unterrichtet wurde. Mir ist bekannt dass ausschließlich die Massage erlaubt ist und prostitutive Leistungen wie Oral-, Vaginal- oder Analverkehr verboten sind. Ich habe die Corona-Hygiene-Regeln verstanden und werde diese einhalten.

Pandemie – Maßnahmenplan für Prostitutionsgewerbe in Vorbereitung auf einen Ausbruch von SARS-CoV-2:

nisatorische Maßnahme	**twortlich**	**n der tzung**	**Unt hrift**
ung und Beratung der Prostituierten und eiter (möglichst virtuell oder schriftlich) ellung des Pandemieplans, Schulung zu neregeln, Händedesinfektion und endesinfektion, Mund-Nasen-Schutz)			
ng des Mehrbedarfs der Bevorratung der neartikel / Desinfektionsmittel sowie zkleidung, nach Bedarf: Auslösung von zlichen Bestellungen			
erdacht oder Erkrankung einer ituierten, Kunden oder Mitarbeiters:	**twortlich**	**n der tzung**	**Unt hrift**
ige Prüfung, mit welchen Personen ituierte, Kunden, Mitarbeiter) die fene Person (Prostituierte, Kunden, eiter) direkten Kontakt hatte			

Gemeinsam für das Prostitutionsgewerbe
profis.de
Erotikum
MODELLE HAMBURG.DE
SEXNORD.NET
intimesrevier.com Diskret.de
Ladies.de
Rote Laterne Erotic City Guide
kaufmich.com
QUOKA.de
BRD KONTAKT ErotikGuide für Foren

Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 – Erotikgewerbe:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben." (§ 3 Arbeitsschutzgesetz). **Die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, diese zu beurteilen und Maßnahmen zur Abwehr oder Minimierung festzulegen**, wird als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet (§ 5 ArbSchG). **Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.**

Gemeinsam
für das
Prostitutionsgewerbe

profis.de
Erotikum
MODELLE HAMBURG.DE
SEXNORD.NET
intimesrevier.com
Diskret.de
Ladies.de
Rote Laterne
Erotic City Guide
kauf mich.com
QUOKA.de
BRD KONTAKT
ErotikGuide für Foren